

SUGYP AG ; ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ÖFFENTLICHEN FEUERWERKEN UND PYROMELODISCHEN FEUERWERKSPEKTAKEL

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf sind gültig für alle Offerten oder Bestätigungen, ausser bei spezifisch notierten, abweichenden Angaben.

1 ALLGEMEIN :

1.1 Erlaubnisse :

- Der Erwerbsschein für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (eine kantonale Abbrandbewilligung ersetzt den Erwerbsschein) ist unbedingt vorzuweisen für die Verwendung von pyrotechnischem Material der Kategorie F4 und/oder T2, wie auch für pyrotechnische Feuerwerke der Kategorie F4 und/oder T2.
- Das Nichtvorweisen des Erwerbsscheins annulliert die Bestellung des Materials für das Feuerwerk.

1.2 Preise :

Unsere Preise verstehen sich :

Ohne Taxen, 8,1% MwSt nicht inbegriffen

Ab Produktionsstätte Corcelles-près-Payerne (VD) (EXW Corcelles-près-Payerne)

1.3 Zahlungsbedingungen :

- 100% bei Bestellung auf Rechnung

1.4 Reklamationen :

- Es gilt eine Reklamationsfrist von 8 Tagen (acht Tagen) nach dem Anlass, nach dieser Frist wird keine Reklamation berücksichtigt.

2 FEUERWERKE:

2.1 VERANTWORTLICHKEIT :

2.1.1 Gelieferte, pyrotechnische Feuerwerke (Selbstabrenner):

In diesem Fall, gilt unsere Verantwortung nur für die Qualität der gelieferten Produkte.

Auf keinen Fall haften wir für falsche Verwendung der Produkte. Der Kunde muss sich zwingend an die aufgeführten Gebrauchsanweisungen auf den Produkten halten und die gesetzlichen Vorschriften bei der Organisation von Feuerwerkspektakel und das Risiko beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern respektieren. Schadenersatzansprüche aus Schäden oder Verletzungen verursacht durch den Kunden oder Drittpersonen fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich.

2.1.2 Feuerwerk-Show im Auftrag :

In diesem Fall sind wir Garant für die Durchführung des Auftrages und die dazu verwendeten Produkte und Material. Schadenersatzansprüche aus Schäden oder Verletzungen verursacht durch den Kunden oder Drittpersonen fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich.

2.2 ANNULLATION :

2.2.1 Definition :

Eine Annullation wird folgendermassen akzeptiert :

- Vom Kunden
- Den Behörden, wenn diese die notwendigen Erlaubnisse für die Durchführung von Feuerwerken verweigert, insbesondere bei Trockenheit.
- Verantwortlicher Abbrenner, bei Sicherheitsmängeln kann er am Durchführungstag das Feuerwerk annullieren oder abbrechen, insbesondere bei starkem Wind.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Kunden.

2.2.2 Kostenbeteiligung :

- Alle effektiven entstandenen Kosten bis zur Annullation des Auftrages, sowie Kosten durch die Annullation des Anlasses, können an den Kunden weiterverrechnet werden.

2.2.3 Feuerwerk am Nationalfeiertag :

- Das Feuerwerk wird ganz verrechnet und aufbewahrt für eine Verwendung im Folgejahr und bleibt im Eigentum des Kunden.
- Der Kunde übernimmt die Kosten für die Lagerung und den Transport des Feuerwerkes. Diese Kosten werden nach dem Anlass verrechnet, ausser wenn das Feuerwerk bei anderer Gelegenheit und vor dem nächsten Nationalfeiertag benutzt wird. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet.

- Bei einer Annullierung durch die sanitärische Krise des Corona Virus durch eine kantonale- oder Bundesentscheid die keine Veranstaltungen ermöglichen :

- Die Bestellungen werden automatisch ins nächste Jahr verschoben und erst nach dem Anlass im nächsten Jahr verrechnet.
- Übliche Anzahlungen werden in diesem Jahr verrechnet, aber der Restbetrag wird erst nach dem Anlass im nächsten Jahr verrechnet.

2.2.4 Gelieferte, pyrotechnische Feuerwerke (Selbstabrenner):

Bei einer Annullation verrechnet Sugyp AG das Feuerwerk folgendermassen :

- Alle effektiven, entstandenen Kosten bis zur Annullation des Auftrages, werden an den Kunden weiterverrechnet.
- Bei einer Annullation mit geliefertem, aber noch nicht ausgepacktem Material: 50% des Betrages des Feuerwerksmaterials werden verrechnet.
- Bei einer Annullation mit geliefertem und bereits ausgepacktem und/oder installiertem Material: 100% des Betrages des Feuerwerksmaterials werden verrechnet.

2.2.5 Feuerwerke im Auftrag :

Bei einer Annullation verrechnet Sugyp AG das Feuerwerk folgendermassen :

- Alle effektiven, entstandenen Kosten bis zur Annullation des Auftrages werden an den Kunden weiterverrechnet.
- Bei einer Annullation mit 2 Arbeitstagen vor dem Beginn des Auftrages : nur die effektiv, eingesetzten Kosten werden verrechnet.
- Bei einer Annullation vor 12Uhr (Mittag) am Vortag des Auftrages: 50% des Betrages des Feuerwerksmaterial werden verrechnet.
- Bei einer Annullation am Tag des Auftrages: 100% des Betrages des Feuerwerksmaterial werden verrechnet.

Achtung : Ein Auftrag beginnt am 1.Tag der Einrichtung für ein Feuerwerk und nicht am Tag der Durchführung des Feuerwerks.

2.3 DATUMSVERSCHIEBUNG DES FEUERWERKS :

2.3.1 Begriffsbestimmung :

- Unter einer Datumsverschiebung versteht man, die Verschiebung des Auftrages um wenige Tage, nahe am ursprünglich vorgesehenen Datum oder die Durchführung des Spektakels bei anderer Gelegenheit, als ursprünglich vorgesehen.

2.3.2 Bewilligung :

- In jedem Fall kann der Auftrag nur verschoben werden wenn die zuständigen Behörden die Verschiebung erlauben.

2.3.3 Kosten :

- Die zusätzlichen Kosten werden an den Kunden weiterverrechnet (Feuerwerker, Übernachtungen, Speise-, Sicherheits- und Transportkosten, usw...)

2.4 AUSGELIEHENES MATERIAL :

- Bei einem gelieferten Feuerwerk (Selbstabrenner) wird das Material kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Das Material muss uns mindestens 30 Tage nach dem Anlass in einwandfreiem und gereinigten Zustand zurückgebracht werden, andernfalls erlaubt sich Sugyp AG das Material an den Kunden zu verrechnen.
- Die Kosten für den Rücktransport nach Spiez (BE) gehen zu Lasten des Kunden.
- Diese Bestimmungen gelten auch für die Miete der Zündgeräte.

3 PYROTECHNISCHE PRODUKTE

3.1 GARANTIE

Alle unsere Produkte sind 12 Monate garantiert, es gilt das Lieferungsdatum, ausser bei spezifisch notierten, abweichende Angaben. Diese Garantie gilt für die Instandsetzung oder den Ersatz eines defekten Artikel. Der Kunde kann auf keinen Fall eine Entschädigung beanspruchen. Eine nicht konforme Lagerung oder Benutzung befreit uns vor jeder Verantwortung.

3.2 LIEFERFRIST

Unsere Produkte werden im Allgemeinen aus unserem Lager geliefert. Im entgegengesetzten Fall wird auf unserer Bestätigung das ungefähre Lieferdatum aufgeführt. Wir verpflichten uns, grundsätzlich, die Vertragsbedingungen zu respektieren. Im Falle von höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von unserer Bereitschaft abhängen, kann unsere Verantwortung nicht beansprucht werden und rechtfertigt unter keinem Fall die Annullation der Bestellung.

3.3 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Jedoch in diesem Fall, reserviert sich die Sugyp AG das Recht eine Lieferung zu annullieren ohne eine Entschädigung zu bezahlen.

3.4 REKLAMATIONEN

Reklamationen müssen maximum 8 Tage (acht Tage) nach Empfang der Ware an uns gestellt werden.

3.5 WARENZURÜCKGABE

Eine eventuelle Zurückgabe von Waren muss uns mitgeteilt werden. Produkte aus Spezialanfertigungen vom Kunden und Ware die von uns nicht mehr benutzt werden können, mit abgelaufenen Verfalldatum oder in schlechtem Zustand, können nicht gutgeschrieben werden.

3.6 VERANTWORTLICHKEIT

Schadenersatzansprüche aus missbräuchlicher Verwendung unserer Produkte können nicht anerkannt werden. Unsere Empfehlungen und Gebrauchsanweisungen beruhen auf praktischen Erfahrungen. Trotzdem, der Kunde ist nicht frei davon eigene Eignungsteste durchzuführen. Unsere Verantwortung beschränkt sich auf die Qualität der Produkte. Fehlerhafte Produkte werden gleichwertig ersetzt. Wir lehnen jede andere Ansprüche für zusätzliche Kosten ab.

3.7 TRANSPORT

Unsere Preise verstehen sich ab Produktionsstätte Corcelles-près-Payerne (EXW Corcelles-près-Payerne)

4 GELTENDES RECHT - GERICHTSSTAND:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von öffentlichen Feuerwerken und pyromelodischen Feuerwerkspektakel unterstehen dem Schweizer Obligationenrecht. Gerichtsstand bei Rechtsstreit ist CH-1400 Yverdon-les-Bains. Bei unterschiedlicher Auslegung bedingt durch die deutschsprachige Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von öffentlichen Feuerwerken und pyromelodischen Feuerwerkspektakel ist die französische Version verbindlich.

Version 1.5 vom 20.08.2025